**Öffentliche Bekanntmachung**

gem. § 11 b Abs. 2 Hamburgisches Abwassergesetz (HmbAbwG) i.V.m. § 10 Abs. 7, 8, 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV) sowie

gem. § 10 Abs. 7, 8 und 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. § 21a der Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

**Genehmigungsverfahren Firma ZRE GmbH**

**Erteilung der wasserrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen für die Errichtung des Zentrums für Ressourcen und Energie sowie die Erteilung der dritten immissionsschutzrechtlichen Zulassung des vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen zum Vorhaben Errichtung und Betrieb des Zentrums für Ressourcen und Energie**

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft hat am 15.12.2022 der ZRE GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg, die Zulassung des vorzeitigen Beginns für die Einleitung von Baugrubenwasser in öffentliche Abwasseranlagen und am 04.01.2023 die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns für Baumaßnahmen für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage sowie von Nebeneinrichtungen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100, 22525 Hamburg, Gemarkung Ottensen, Flurstück 4231 erteilt.

Die Genehmigungsbehörde hat unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der nach § 10 Abs. 5 BImSchG an den Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Trägern öffentlicher Belange geprüft, ob die Voraussetzungen für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 17 Abs. 1 WHG sowie für die Erteilung der Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs. 1 BImSchG vorliegen. Sie ist zu dem Ergebnis gelangt, dass jeweils mit einer Entscheidung zugunsten der Antragstellerin gerechnet werden kann, jeweils ein öffentliches Interesse sowie ein berechtigtes Interesse der Antragstellerin an dem vorzeitigen Beginn besteht und jeweils keine irreversiblen Schäden durch die mit der Zulassung des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen entstehen. Darüber hinaus hat sich die Antragstellerin verpflichtet, alle bis zur Entscheidung durch die mit den Zulassungen des vorzeitigen Beginns gestatteten Maßnahmen verursachten Schäden zu ersetzen und, wenn das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.

Aufgrund dieser Prüfungsergebnisse hat die Genehmigungsbehörde folgende Entscheidungen getroffen:

1. **Wasserrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns**

# *Auf Grund des Antrags auf Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG vom 28.05.2021 (Posteingang am 28.05.2021), ergänzt und geändert am 30.11.2021, 14.04.2022, 15.06.2022, 30.09.2022 und 06.10.2022 (Posteingang am 13.12.2021, 19.04.2022, 17.06.2022, 30.09.2022 und 07.10.2022) in Verbindung mit dem Antrag auf Zulassung des vorzeitigen Beginns vom 15.06.2022 (Posteingang am 17.06.2022), wird der Firma*

# *ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH, Bullerdeich 19, 20537 Hamburg*

# *der vorzeitige Beginn für die befristete Einleitung von BaugrubenwasserEinleitung von Baugrubenwasser für folgende Baumaßnahmen:*

# ***Baugrube Abfallbunker (Neubau)***

# ***Baugrube Fernwärmeübergabestation***

*von dem Grundstück:*

***Straße:*** *Dradenaustraße o.Nr.Schnackenburgallee 100****Hamburg:*** *SteinwerderGemarkung Ottensen****Flurstücks- Nr.:*** *3337, 54744231*

*mit den unter Abschnitt II stehenden Inhalts- und Nebenbestimmungen zugelassen.*

# *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf § 11a HmbAbwG und § 58 Absatz 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*

# *Der Zulassung liegen die im Folgenden aufgeführten Antragsunterlagen zu Grunde, die Bestandteil des Zulassungsbescheides sind:*

## *Erläuterungsbericht Antrag auf Erteilung einer Indirekt-Einleitungsgenehmigung für die vorübergehende Einleitung von unbelastetem Baugrubenwasser nach § 11a HmbAbwG i.V.m. § 58 WHG, Revision 04 vom 06.10.2022 (39 Seiten), inklusive*

* + 1. *Antragsformular für die Einleitung von Baugrubenwasser vom 06.10.2022 (1 Seite)*
    2. *Verpflichtungserklärung für den Antrag nach § 58 Abs. 4 WHG i.V.m. § 17 WHG vom 06.10.2022 (1 Seite)*
    3. *Erläuterungsbericht, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH (9 Seiten)*
    4. *Anhang 4.1 Leitungsbestandsplan der Hamburger Stadtentwässerung AöR (1 Seite)*
    5. *Anhang 4.2 Schema Einleitstelle Baugrubenwasser Maßstab 1:1000, Revision 01, Ulbrich Ingenieurplanung vom 12.07.2022 (1 Seite)*
    6. *Anhang 4.3 Abwasseranfall während der Bauphase ZRE, GfBU Consult Gesellschaft für Umwelt- und Managementberatung mbH vom 13.09.2022 (10 Seiten)*
    7. *Anhang 4.4 Niederschlagsanteil im Abwasseranfall während der Bauphase ZRE, MCE-Consult AG, 07.04.2022 (5 Seiten)*

## *Analyse Grundwasserproben B11 und B42, Prüfberichtsnummer AR-18-JH-003688-02, Eurofins Umwelt Nord GmbH vom 24.05.2018 inklusive Probenahmeprotokolle vom 16.04.2018 (7 Seiten)*

# ***Vorbehalte / Hinweise***

## *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Inhalts- und Nebenbestimmungen erteilt (§ 58 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 17 und 13 WHG).*

## *Die Verpflichtungserklärung nach § 17 Abs. 1 Nr. 3 WHG des Benutzers, alle bis zur Entscheidung über die Einleitungsgenehmigung durch die Benutzung verursachten Schäden zu ersetzen und, falls die Benutzung nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen, liegt dieser Zulassung zugrunde.*

## *Mit Bestandskraft des Einleitungsgenehmigungsbescheids zur beantragten Einleitung endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 58 Abs. 4 WHG i. V. m. § 17 WHG.*

## *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Einleitungsgenehmigung nach § 11a HmbAbwG noch für die Erteilung von anderen, im Zusammenhang mit der Benutzung stehenden behördlichen Entscheidungen wie z.B. die erforderlichen wasserrechtlichen Erlaubnisse zur Baugrubenwasserhaltung oder die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Bindungswirkung.*

# ***Anordnung der sofortigen Vollziehung***

# *Die sofortige Vollziehung der Nummer 1 dieser Zulassung wird angeordnet.*

***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.*

***Weitere Bestimmungen im Bescheid:***

*Im Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Nebenbestimmungen u. a. zu den Themen Einleitungsstelle, Befristung, Abwasserbehandlung, Abwassermenge, Grenzwerte, Probenahmestellen sowie Eigenüberwachung mit Messpflichten, Dokumentationspflichten und Mitteilungspflichten festgelegt.*

1. **Immissionsschutzrechtliche Zulassung des vorzeitigen Beginns**
2. *Der Firma ZRE Zentrum für Ressourcen und Energie GmbH wird unbeschadet der Rechte Dritter, vor Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und Betrieb   
   einer Abfallverbrennungsanlage, die dritte Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Durchführung von bauvorbereitenden Maßnahmen und Teilerrichtungsmaßnahmen auf dem Grundstück Schnackenburgallee 100 in 22525 Hamburg in folgendem Umfang erteilt:*

* *Sanierung Bestandsbunker (U1UEB)* 
  + *Entfernung von Beton; Bewehrungsarbeiten, Schal- und Betonierarbeiten ohne Errichtungsmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
* *Sanierung Funktionsgebäude (U1USD)*
  + *Entkernung; Demontage von Gebäudetechnik; Erhaltungsmaßnahmen am Baubestand*
* *Sockelgebäude (M1UHA, M2UHA) – Untergeschoss bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen*
* *Neubau Bunkerrückwand mit angrenzenden Treppenhäusern (U1UEB, U2UEB, M4UHA) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen ohne Errichtungsmaßnahmen für Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen*
* *Neubaubunker (U1UEB) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Errichtung von Fundamenten, Stützen und Wänden*
* *Kesselhaus (M1UHA) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Errichtung von Fundamenten*
* *Fernwärmeübergabestation (M1UMA, M3UHA) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen*
* *Wasserzentrum unterhalb des Betriebsgebäudes (M1UHQ, M2UHQ, M3UHQ) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Einbringen von Bohr- oder Verdrängungspfählen, Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden und Decken/ Unterzügen*
* *Verwaltungsgebäude (U1UYC) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden; Verfüllung des Kellergeschosses mit Schotter*
* *Hausmüllaufbereitung (S1UEE) – bis Ebene 0,00 m BN*
  + *Errichtung von Fundamenten, Stützen, Wänden; Verfüllung des Kellergeschosses mit Schotter*

1. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns beruht auf §§ 4 und 8a sowie § 6 BImSchG i.V.m. §§ 1 und 2 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV) und Nr. 8.1.1.3 des Anhangs 1 zur 4. BImSchV.*
2. *Der Zulassung liegen die im Anhang aufgeführten Unterlagen des Genehmigungsantrags zur Errichtung und Betrieb einer Abfallverbrennungsanlage inklusive der Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG vom 21.02.2022 zugrunde.*
3. ***Vorbehalte / Hinweise*** 
   1. *Es wird darauf hingewiesen, dass die Zulassung jederzeit widerrufen werden kann. Die Zulassung wird unter dem Vorbehalt nachträglicher Auflagen erteilt (§ 8a Abs. 2 BImSchG).*
   2. *Dieser Zulassung liegt eine Verpflichtungserklärung nach § 8a Abs. 1 Ziffer 3 BImSchG der Trägerin des Vorhabens zugrunde. Diese Erklärung verpflichtet die Trägerin des Vorhabens, alle bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag durch die Errichtung der Anlage verursachten Schäden zu ersetzen und, falls das Vorhaben nicht genehmigt wird, den früheren Zustand wiederherzustellen.*
   3. *Mit Bestandskraft des Genehmigungsbescheids zum beantragten Vorhaben endet die Gestattungswirkung dieses Bescheids auf Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a Abs.1 BImSchG.*
   4. *Die Regelungen der ersten und der zweiten Zulassung zum vorzeitigen Beginn nach § 8a BImSchG vom 17.05.2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-1) und vom 05.08.2022 (Gz. I12-BA37404-70/2021-2) gelten fort.*
   5. *Die Zulassung des vorzeitigen Beginns entfaltet weder für die Erteilung der Genehmigung nach § 4 BImSchG noch für die Erteilung von anderen, von der Konzentrationswirkung gemäß § 13 BImSchG nicht erfassten behördlichen Entscheidungen, die gesondert einzuholen sind, eine Bindungswirkung.*

***Rechtsbehelfsbelehrung***

*Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, erhoben werden.*

***Weitere Bestimmungen im Bescheid:***

*In Abschnitt II des Bescheides hat die Genehmigungsbehörde Inhalts- und Nebenbestimmungen zu den Bereichen Allgemeines, Baurechtliche Bestimmungen, Baustellenverkehr, Immissionsschutz, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Naturschutz und Landschaftspflege, Bodenschutz sowie Abfall festgelegt.*

**Bezeichnung der für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Schlussfolgerungen:**

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2019/2010 DER KOMMISSION vom 12. November 2019 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf die Abfallverbrennung

DURCHFÜHRUNGSBESCHLUSS (EU) 2018/1147 DER KOMMISSION vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung

**Auslegung:**

Die Bescheide sowie die Art und Weise der Öffentlichkeitsbeteiligung werden hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bescheide mit der jeweiligen Begründung liegen vom **30. Januar 2023 bis einschließlich 10. Februar 2023** an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus:

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, im Eingangsbereich

Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg

montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr

Darüber hinaus können die Zulassungsbescheide im Internet unter der Adresse [www.uvp-verbund.de/hh](http://www.uvp-verbund.de/hh) eingesehen werden.

**Hinweise:**

Diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt die Zustellung der Zulassungsbescheide an die Personen, die Einwendungen erhoben haben.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gelten die Zulassungsbescheide auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist können die Zulassungsbescheide von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft, Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft, I 012, Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, angefordert werden.

Hamburg, den 27. Januar 2023

Behörde für Umwelt, Klima, Energie und Agrarwirtschaft

Amt Immissionsschutz und Abfallwirtschaft